

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DIGITAL



§1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für digitale Werbeflächen (AVB) sind ausschließlich maßgebend für alle Verträge der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG) über digitale Werbung auf Werbeflächen am Hannover Airport. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie mit diesen AVB übereinstimmen oder die FHG ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn die FHG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die vertragsgemäße Leistung vorbehaltlos erbringt. Soweit in den AVB keine besondere Bestimmung enthalten ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich bei diesem um einen Kaufmann handelt.

§2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, kein Konkurrenzschutz

1. Gegenstand des Vertrages ist die Wiedergabe von Werbung des Kunden auf digitalen Werbeflächen am Hannover Airport. Die Einzelheiten zur Werbung sind im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.

2. Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Der Auftrag des Kunden muss schriftlich erfolgen unter Verwendung des Auftragsformulars der FHG.

3. Die FHG ist berechtigt, Werbeverträge mit Unternehmen zu schließen, die bzw. deren Waren oder Dienstleistungen im Wettbewerb mit dem Kunden bzw. den von ihm vertriebenen Waren oder Leistungen stehen.

§3 Pflichten der FHG

1. Die FHG schaltet gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung Werbung des Kunden innerhalb eines festgelegten Zeitraums für eine festgelegte Höchstzahl von Werbeanzeigen gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag. Die Pflicht von FHG zur Schaltung von Werbung endet grundsätzlich, wenn der vertraglich festgelegte Zeitraum abgelaufen ist. Wird die im Vertrag festgelegte Höchstzahl von Werbeanzeigen im Vertragszeitraum nicht erreicht, so ist der Kunde gleichwohl verpflichtet, die volle Vergütung zu zahlen. FHG ist jedoch im Kulanzwege bestrebt, fehlende Werbeanzeigen binnen eines jeweils individuell zu vereinbarenden Zeitraums nach Ablauf des betreffenden Vertragszeitraums ohne Zusatzkosten für den Kunden nachzuliefern.

2. Werbematerialien, die FHG zur Verfügung gestellt wurden, werden von FHG verwahrt. Sollte das Werbematerial länger als drei Monate nicht mehr zum Einsatz kommen, ist FHG berechtigt, das Werbematerial zu löschen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art wegen der Löschung der Werbematerialien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Die Platzierung wird entsprechend der vertraglichen Regelung, ansonsten nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Kunden vorgenommen. Eine geringfügige Umplatzierung der Werbung innerhalb des vereinbarten Umfeldes ist möglich, wenn durch die Umplatzierung kein wesentlicher Einfluss auf die Werbewirkung ausgeübt wird. Weitergehende Veränderungen des Umfeldes oder Umplatzierungen -insbesondere im Rahmen einer Kampagnenoptimierung- erfolgen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

4. Fällt die Durchführung der Werbeschaltung aus Gründen, die FHG und/oder der Anbieter nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise in nicht unerheblichem Umfang aus oder kann sie nur unter nicht unerheblicher zeitlicher Verschiebung erfolgen, wird die

Werbeschaltung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt, soweit der Zweck der Werbeschaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde wird über die Verlegung der Werbeschaltung informiert. Im Falle der Verlegung bleibt der Vergütungsanspruch von FHG bestehen. Kann die Werbeschaltung nicht verlegt werden, hat der Kunde einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm entrichteten Entgelts. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt das Werbematerial mindestens sieben (7) Tage vor der vereinbarten ersten Werbeschaltung der FHG entsprechend der Angaben der FHG zur Verfügung.

2. Der Kunde hat die Werbung unverzüglich nach ihrer ersten Schaltung zu prüfen und einen eventuellen Mangel unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach der Schaltung, schriftlich gegenüber FHG anzuzeigen. Sofern keine Mangelanzeige des Kunden innerhalb dieses Zeitraums bei FHG erfolgt, gilt die Ausführung der Werbeschaltung als genehmigt. Im Fall einer von FHG oder dem Anbieter zu vertretenden und rechtzeitig als mangelhaft gerügten Ausführung der Werbeschaltung ist die Haftung zunächst auf das Nachholen einer mangelfreien Werbeschaltung beschränkt. Sollte eine Nachholung fehlschlagen, hat der Kunde die Wahl zwischen einer angemessenen Herabsetzung der Vergütung oder einer Rückgängigmachung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Freigabe/Sperrung der Werbung

1. Die verwendete Werbung bedarf der schriftlichen Zustimmung der FHG. Zu diesem Zweck legt der Kunde der FHG spätestens sieben (7) Tage vor der vereinbarten ersten Werbeschaltung die Werbung vor.

2. Die FHG ist berechtigt, ihre Zustimmung gemäß Ziffer 1 ohne Angabe von Gründen zu versagen.

3. Der Kunde kann keine Ansprüche irgendwelcher Art aufgrund der Verweigerung der Zustimmung der FHG herleiten.

4. Eine Änderung der Werbung bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung durch die FHG. Die vorstehenden Absätze 1. bis 3. gelten insoweit entsprechend.

5. Insbesondere behält sich die FHG das Recht vor, die Werbung insgesamt oder teilweise abzulehnen bzw. zu sperren, wenn sie unmittelbar oder mittelbar gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, Rechte Dritter oder die guten Sitten verstößt. Das gleiche gilt, wenn der Inhalt der Werbung vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder die Veröffentlichung der Werbung der FHG wegen der technischen Eigenschaften der Werbung unzumutbar ist. Im Falle der Ablehnung bzw. Sperrung wird der Kunde hierüber informiert. Bei Ablehnung oder Sperrung von Werbung bleibt der Anspruch von FHG auf das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Werbeschaltung unberührt. Der Kunde kann statt der beanstandeten Werbung von FHG nach pflichtgemäßem Ermessen geprüfte, gemäß Ziff. 1 genehmigte Werbung schalten lassen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art wegen der Ablehnung oder Sperrung von Werbung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Zusicherungen

1. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller der FHG übergebenen Werbeunterlagen berechtigt ist. Für den Fall, dass der Inhalt einer von der FHG geschalteten Werbung gegen geltendes Recht verstößt und/oder die Rechte Dritter verletzt, stellt der Kunde die FHG von allen Ansprüchen Dritter frei.

2. Die Werbung muss den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in Deutschland und insbesondere am Flughafen Hannover-Langenhagen entsprechen.

3. Der Kunde ist ausschließlich für den Inhalt des Werbematerials verantwortlich. Er haftet dafür, dass die graphische und/oder textliche Gestaltung des Werbematerials nicht gegen Bestimmungen des anwendbaren Rechts verstößt. Insbesondere garantiert der Kunde, dass nicht gegen presse-, wettbewerbsrechtliche und/oder andere zwingende Vorschriften verstoßen und/oder auch nicht unbefugt in Persönlichkeits-, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter eingegriffen wird.

§ 7 Einräumung von Rechten, Haftung des Kunden

Im Verhältnis zu FHG trägt allein der Kunde die presse-, wettbewerbs-, urheber- und markenrechtliche sowie sonstige Verantwortlichkeit für die Werbeschaltung. Der Kunde bestätigt mit Abschluss des Vertrages, dass er sämtliche zur Schaltung auf einer Video-Wand erforderlichen Rechte der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten an den von ihm gestellten Werbematerialien erworben hat. Der Kunde überträgt der FHG sämtliche für die Nutzung der Werbung auf der Videowall erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Bearbeitung sowie das Recht zur Entnahme und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Werbeschaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren. Der Vertragspartner trägt zudem die alleinige Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung. Der Kunde verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar Inhalte zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, die gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Der Kunde stellt die FHG von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung des Presse-, Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrechts sowie sonstiger Rechte Dritter und gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen entstehen. Ferner stellt der Kunde die FHG von den Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung frei. Der Kunde ist verpflichtet, die FHG nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

§ 8 Vergütung, Zahlungen

1. Die FHG stellt dem Kunden die vereinbarte Vergütung in Rechnung, sobald die Werbematerialien gemäß Auftragserteilung übergeben wurden.

2. Zahlungen erfolgen sieben Tage nach Rechnungsstellung. Maßgeblich ist hierbei der Eingang auf dem Konto der FHG.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Minderung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der FHG aus diesem Vertrag mit Gegenforderungen aufzurechnen, ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Minderung geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung, das Zurückbehaltungsrecht oder das Minderungsrecht ist nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Klagerecht des Kunden zur Geltendmachung von Gegen- und Minderungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Haftung der FHG

1. Ansprüche des Kunden auf Ersatz entgangenen Gewinns einschließlich vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.

10.2. Schadensersatzansprüche des Kunden im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FHG oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

b) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die FHG oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der FHG oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder

d) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der FHG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.3. Der Kunde verpflichtet sich, die FHG von jeglicher Haftung Dritten gegenüber für ihre Werbung freizuhalten, unbeschadet der vorstehenden Regelung in den Absätzen 1 bis 3. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und für von den Werbeträgern ausgehende Gefahren.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

1. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Neben den gesetzlichen Regelungen zur außerordentlichen Kündigung gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn die andere Partei sich aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die FHG kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund vorbehaltlich weitergehender Ansprüche mit sofortiger Wirkung dann kündigen, wenn

a) aufgrund einer Anordnung übergeordneter Behörden oder Dienststellen oder flugtechnischen, verkehrstechnischen, baulichen oder sonstigen Gründen die Werbefläche durch die FHG anderweitig in Anspruch genommen werden muss;

b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers mangels Masse eingestellt wird.

2. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch die FHG aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, haftet der Kunde für die Zeit, für die der Vertrag abgeschlossen war, für alle Schäden, die die FHG durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages erleidet.

3. In den Fällen von Absatz 1 a) sind Ersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander ausgeschlossen.

4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Alle Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglichen Parteiwillen soweit wie möglich entspricht.

3. Es gilt das für Geschäfte zwischen Inländern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Vollkaufleuten sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt Hannover als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich dieser Geschäftsbeziehung als vereinbart, soweit nicht das Gesetz einen anderen ausschließlichen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.